

Brüssel, den 14. Juli 2014 (OR. en)

11694/14 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0189 (NLE)

> **PECHE 348** N 15

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	ST 11330/14 PECHE 336 + ADD1 - COM(2014) 373 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss desRates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zu Fischfang im Skagerrak
	- Annahme

## Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich weist darauf hin, dass das vorgeschlagene Abkommen unklare Bestimmungen enthält, und zwar insbesondere in Bezug auf die Funktionen der EU. In Anbetracht dessen, dass die EU Vertragspartei ist, wird in den Artikeln 2 und 5 auf die "Fischereigerichtsbarkeit" der EU und "Gebiete innerhalb der Fischereigerichtsbarkeit" der EU Bezug genommen. Diese Begriffe werden nicht definiert und erwecken die Vorstellung, dass die EU Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit über bestimmte Gebiete ausübt. Dies tun jedoch die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. Dies kommt in der GFP-Grundverordnung (1380/2013) zum Ausdruck, in der präzisiert wird, dass "Unionsgewässer" "die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten" sind (Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1). Ferner wird in Artikel 5 ohne entsprechende Definition auf die Schiffe [der EU] Bezug genommen. Wir weisen darauf hin, dass die EU keine Schiffe besitzt. Vielmehr fahren die Schiffe unter der Flagge der EU-Mitgliedstaaten, die auch die Gerichtsbarkeit und Kontrolle über sie ausüben. Dies kommt beispielsweise in der GFP-Grundverordnung zum Ausdruck, in der ein "Fischereifahrzeug der Union" als "ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist" definiert wird (Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 5). Vorschläge für Fischereiabkommen zwischen der EU und Drittländern sollten hinsichtlich des Umfangs der Funktionen der EU gemäß dem EU-Recht und dem Völkerrecht eindeutig sein.

11694/14 ADD 1 BHW/hü DG B 3B

DE

1